

Name der Gesellschaft  
Prinz Wilhelm-Eisenbahngesellschaft

会社名  
プリンツ・ヴィルヘルム鉄道会社(追加)

認可年月日  
1847.05.17.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.230-234.

ファイル名  
18470517PWEG\_ALL.pdf

23. August 1815. zu liquidiren, damit der Betrag demnächst durch das Kredit-Institut für sie eingezogen und an sie gezahlt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Uhden.

(Nr. 2849.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847., wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. März 1847. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschloffen hat, Behufs vollständiger Ausführung der Bahn, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 325,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung, des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3,250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen, und den anliegenden unter dem 23. April 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft mit der Maaßgabe zu §. 4., daß auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen dem Amortisations-Fonds zufließen, in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 17. Mai 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

## N a c h t r a g

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, die Ausgabe von 325,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen betreffend.

### §. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel festgesetzte Gesellschafts-Kapital

Kapital von 1,300,000 Rthlr. wird um die Summe von 325,000 Rthlr., mithin auf den Gesamtbetrag von 1,625,000 Rthlr. erhöht. Der Mehrbetrag von 325,000 Rthlr. wird durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen, zu 100 Rthlrn. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 3250. gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Obligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens  $\frac{1}{2}$  Prozent des aufgenommenen Kapitals verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1850.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, vom 1. Januar 1848. an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückzufordern berechtigt:

a) wenn

(Nr. 2849.)

- a) wenn ein Zahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Execution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Execution,
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Prioritäts-Obligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

#### §. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

#### §. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

#### §. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart eines Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden

genden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Kupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.), oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelöst oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von letzterer in den öffentlichen Blättern mit sechsmonatlicher Frist nochmals erlassener Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das Königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooften, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooften, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten festgesetzte Weise.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 1845., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bestimmungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

<b>Prioritäts = Obligation</b>		
der		
<b>Prinz = Wilhelm = Eisenbahn = Gesellschaft.</b>		
Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.	N <sup>o</sup> . . . . .	Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.
über		
100 Thlr. Preuss. Crt.		
<p>Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thlr. Preuss. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von dreihundert und fünf und zwanzig Tausend Thalern Prioritäts = Obligationen der Prinz = Wilhelm = Eisenbahn = Gesellschaft.</p>		
Langenberg, den		
<b>Die Direktion der Prinz = Wilhelm = Eisenbahn = Gesellschaft.</b>		

Schema zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden:

<b>Erster Zinscoupon</b>	
der Prinz - Wilhelm - Eisenbahn - Prioritäts - Obligation.	
N <sup>o</sup> . . . . .	
Zahlbar am . . . . .	
<p>Inhaber dieses empfängt am . . . . . die Zinsen der oben benannten Prioritäts = Obligation über 100 Thlr. mit 2 Thlr. 15 Sgr.</p>	
Langenberg, den	
<b>Die Direktion der Prinz - Wilhelm - Eisenbahn - Gesellschaft.</b>	
<p>Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.</p>	